



**Berechnungsmaßstäbe
für Kostensätze ambulanter Hilfen für SGB VIII**

Ab Januar sind bei der Kalkulation von Kostensätzen in der ambulanten Hilfe folgende Berechnungsgrundlagen zu berücksichtigen:

1. Eine Fachleistungsstunde (FLS) in der ambulanten Hilfe beträgt 60 min. Die FLS sind Arbeit am Leistungsberechtigten, Netzwerkarbeit und die Durchführung der Hilfeplangespräche von einer Fachkraft.

Werden vom Fachbereich Jugend mehr als eine Fachkraft zur Teilnahme am Hilfeplangespräch angefordert, so können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Wird bei aufsuchenden Hilfen ein Termin von Seiten der Leistungsberechtigten am gleichen Tag abgesagt oder nicht wahrgenommen, so kann eine pauschale Vergütung für eine Fachleistungsstunde abgerechnet werden.

Nähere Hinweise zur Abrechnung sind im Hinweisblatt zum Stundenbogen aufgeführt.

2. Die Jahresarbeitsstunden setzen sich wie folgt zusammen:

Arbeitszeit	Tage	Stunden
Arbeitszeit im Jahr	261,00	2.088
./. Urlaub pauschal	-29,00	-232
./. Feiertage	-7,00	-56
./. Fortbildung und Supervision (6Tage / VK)	-6,00	-48
./. Krankheit (10 Tage / VK)	-10,00	-80
= Jahresnettoarbeitszeit	209,00	1.672,00

- 2.a Nicht aufsuchende Hilfen

Jahresnettoarbeitszeit	209,00	1.672,00
./. 15% Vor-/Nachbereitung	-31,35	-250,80
= Divisor	177,65	1.421,20

- 2.b Aufsuchende Hilfen

Jahresnettoarbeitszeit	209,00	1.672,00
./. 25% Vor-/Nachbereitung, Fahrzeit	-52,25	-418,00
= Divisor	156,75	1.254,00

3. Die Vor- und Nachbereitungszeit beinhaltet Teamsitzungen, Interventionen, Dokumentationen, Berichte, sonstige fallbezogene bzw. fallübergreifende Aufgaben (z. B. Kurzinfos ans JA, Telefonate, Terminabsprachen).

Werden vom Fachbereich Jugend neben dem im Hilfeplanverfahren vorgesehenen Instrumenten zusätzlich Berichte angefordert, so erfolgt die Vergütung pauschal mit je einer Fachleistungsstunde pro Bericht.

4. Der Träger kalkuliert die Personalkosten nach seinen Ist-Personalkosten und berücksichtigt dabei die Prospektivität. Diese Personalkosten dürfen nicht höher sein als die Personalkosten nach dem TVöD.

5. Die Überprüfung der Eingruppierung erfolgt, wenn notwendig, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Landkreis Oberhavel.
6. Regiekosten beinhalten Leitungs- und Verwaltungskosten und werden mit maximal 8 % der pädagogischen Personalkosten pauschal anerkannt. Somit ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für Leitung und Verwaltung. Mit den Regiekosten sind insbesondere folgenden Personalkostenanteile abgedeckt:
 - I. Leitung und Verwaltung
 - Erfassung, Aktualisierung und Umsetzung rechtlicher Grundlagen
 - Sicherstellung der Aufgaben im Arbeitsrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz, bei den Hygienevorschriften, den Gefährdungsanalysen, den Brandschutzmaßnahmen und –auflagen
 - Aufgaben der Finanzbuchhaltung wie: Gehaltszahlung, Ein- und Ausgangskontrolle, Rechnungslegung, Planung und Controlling des Etats
 - Personalführung und –steuerung
 - fachliche Anleitung
 - Klientenverwaltung
 - Einsatzplanung
 - Controlling
 - Kostensatzverhandlungen/ sonstige Verhandlungen zu neuen Angeboten und Vereinbarungen
 - Fallübergreifende Netzwerkarbeit / Koordinierung der Zusammenarbeit im Hilfesystem
 - Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung
 - Steuerung des Qualitätsmanagements
 - Kontrolle der Datenschutzstandards
 - Koordinierung und Kontrolle des Beschwerdeverfahrens / des Beschwerdemanagements
 - Die Beschaffung des Materials und der Technik und deren Verwaltung, insbesondere im Bereich der Medien, EDV-Administration
 - Lizenzverwaltung
 - II. Sonstige Regieleistungen:
 - Versicherungen (z. B. Haftpflicht)
 - Rechts- und Steuerberatung
 - Der gesamte Bereich der Akquise, vor allem bezogen auf folgende Felder: Neue Angebote, Mitarbeiter, Projektmittel, Öffentliche Zuwendungen, Spenden, Aufträge / Geschäftsfelder, Öffentlichkeitsarbeit
7. Fortbildungskosten, einschließlich der Kosten für Supervision, können für nicht pädagogische Fachkräfte maximal 0,5 % und für pädagogische Fachkräfte 0,75 % der Personalkosten betragen.
8. Die Pauschalwerte der Kosten für Porto/Büromaterial und Telefon sind nicht höher als 460,00 € (153,00 € und 307,00 €).
9. Sonstige mögliche Kosten oder Abweichungen der Nettoarbeitszeit werden mit jedem Träger individuell ausgehandelt.
10. Bei allen Kosten wird das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angewendet.
11. Für die Kalkulation einer FLS wird das Formblatt **Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde** einschließlich Anlage 1 - Personalnachweis - und bei Bedarf Anlage 2 - Erfassung des Anlagevermögens – verwendet; sonstige notwendige Nachweise sind als Anlagen einzureichen.